



DIRECTION DE LA SÉCURITÉ ET DE LA JUSTICE

SICHERHEITS- UND JUSTIZDIREKTION

**Weisungen vom 22. Juni 2010**

**an die Vorsteher/innen der Einwohnerkontrolle der Gemeinden des Kantons Freiburg  
betreffend das Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle  
(EKG) am 1. Juli 2010**

**Inhalt :**

- **Die Rolle der Oberämter im Bereich der Einwohnerkontrolle verschwindet - praktische Hinweise für die Gemeinden**
- **Begriff des dem Heimatschein gleichwertigen Dokuments**

---

***Die Rolle der Oberämter im Bereich der Einwohnerkontrolle verschwindet - praktische Hinweise für die Gemeinden***

Die Anmeldung von ausländischen Staatsangehörigen, wie sie zurzeit in Art. 24 EKG geregelt ist, verschwindet ab dem 1. Juli 2010. Mit der Aufhebung dieses Artikels verschwindet also die Rolle, welche die Oberämter (mit Ausnahme des Oberamts des Saanebezirks) bis anhin bei der Entgegennahme der Ankunftserklärung der ausländischen Staatsangehörigen sowie beim Aufbewahren der Kopien der vom Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) ausgestellten Aufenthaltsbewilligungen wahrgenommen haben.

Ebenfalls aufgehoben wird ab 1. Juli 2010 der Art. 14 EKG, welcher bis anhin bestimmte, dass das Oberamt in Form eines Doppels der Kontrollen der Gemeinden eine Einwohnerkontrolle des Bezirkes zu führen hat.

Die Gemeinden müssen infolgedessen dem Oberamt ihres Bezirkes keine Kopien der erstellten Ankunfts- und Wegzugsmeldungen mehr übermitteln. Sie müssen diese Meldungen auch nicht dem BMA übermitteln, wenn sie Schweizer Staatsangehörige betreffen.

***Der Begriff des dem Heimatschein gleichwertigen Dokuments***

Artikel 8 des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle wurde per 1. Juli 2010 abgeändert. Er sieht künftig in seinem Absatz 2 vor, dass „Schweizerinnen und Schweizer, die sich in einer Gemeinde niederlassen, dort ihren Heimatschein hinterlegen oder, wenn kein solcher vorhanden ist, ein von den zuständigen Zivilstandsbehörden ausgestelltes gleichwertiges Dokument.“

Als dem Heimatschein gleichwertiges Dokument gilt der Personenstandsausweis. Dabei handelt es sich um eine Kopie des Heimatscheins.

Zur Erinnerung: jede/r Schweizer Bürger/in kann beim Zivilstandsamt seiner Heimatgemeinde einen Heimatschein erhalten. Die neue Bestimmung erlaubt es nun, auf die Vorlage eines Heimatscheins zu verzichten, wenn die betreffende Person einen Personenstandsausweis vorweist.

**Zusätzliche Auskünfte**

Allfällige Fragen können ans BMA gerichtet werden ( Email mit Betreff „EKG“ an [spomi@fr.ch](mailto:spomi@fr.ch))

Kopie geht an die Oberämter, zur Information